



**Bundesverband  
EnergieMittelstand**

Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Berlin, 28.05.2024

# Stellungnahme

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG)**

## **Kontakt**

**UNITI Bundesverband  
EnergieMittelstand e.V.**

**UNITI Haus Berlin**  
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin

Postfach 08 07 51  
10007 Berlin

T. (030) 755 414-343  
F. (030) 755 414-559

info@uniti.de  
www.uniti.de

**Büro Brüssel**  
Rue de Crayer 7 · 1000 Bruxelles  
T: + 32 (2) 70 989 18

Nur per E-Mail: [NIS2@bmi.bund.de](mailto:NIS2@bmi.bund.de)

Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung danken wir.

UNITI und ihre Mitglieder unterstützen grundsätzlich die Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen und wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen mit Blick auf physische Maßnahmen und IT-Sicherheitsmaßnahmen.

Nach der vorgesehenen Konzeption des Referentenentwurfs soll das NIS-2-Umsetzungsgesetz (NIS2UmsuCG) ein Änderungsgesetz sein, welches primär das BSI-Gesetz ändert. Ergänzend reguliert das KRITIS-Dachgesetz Resilienz bei kritischen Betreibern.

#### I. Betroffenheit

Es gibt drei Hauptgruppen von betroffenen Unternehmen in der NIS-2-Umsetzung, die im neuen BSI-Gesetz reguliert werden:

- Besonders wichtige Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 Nr. 4 NIS2UmsuCG müssen mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigen oder über 50 Millionen Euro Jahresumsatz und eine Jahresbilanzsumme über 43 Millionen Euro aufweisen.
- Wichtige Einrichtungen § 28 Absatz 2 Nr. 3 NIS2UmsuCG müssen mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigen oder über 10 Millionen Euro Jahresumsatz und eine Jahresbilanzsumme über 10 Millionen Euro aufweisen.
- Betreiber kritischer Anlagen nach § 28 Absatz 6 NIS2UmsuCG: Bei der Legaldefinition einer kritischen Anlage wird auf § 2 Absatz 1 Nummer 21 i.V.m. § 28 Absatz 7 und § 2 Absatz 1 Nr. 21 des Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz

kritischer Anlagen verwiesen. Eine „kritische Anlage“ ist danach „eine Anlage, die eine hohe Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens hat, da durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für wirtschaftliche Tätigkeiten, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten würden; nach § 28 Absatz 7 NIS2UmsuCG ist eine Anlage „ab dem durch die Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 4 festgelegten Stichtag eine kritische Anlage, wenn sie einer der durch Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 4 festgelegten Anlagenarten in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheitswesen, Trinkwasser, Abwasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Weltraum, öffentliche Verwaltung oder Siedlungsabfallentsorgung zuzuordnen ist und die festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

Daraus folgt, dass deutlich mehr Unternehmen als bisher durch das Kernstück des NIS2UmsuCG - die Anpassung des BSI-Gesetzes (BSIG-E) - in das IT-Sicherheitsregime einbezogen werden könnten. Alle Normadressaten müssen eine Reihe von Pflichten erfüllen. Dies betrifft nicht nur Unternehmen, die bisher schon als Teil der KRITISCHEN Infrastruktur anerkannt waren. Mit ihrer Einbeziehung in das neue Sicherheitsregime müssen alle Unternehmen rechnen, die in den in der Anlage 1 genannten Sektoren tätig sind, wie z.B. Energie. Damit könnten mittelständische Kraftstoffunternehmen dem Anwendungsbereich des geplanten Gesetzes unterfallen. Dadurch wird der Anwendungsbereich auch in Deutschland enorm ausgeweitet. Etwa 30.000 Unternehmen werden von höheren Cybersecurity-Anforderungen betroffen sein und mehr Anordnungen des BSI zu beachten haben. Hinzu kommt, dass mit dem NIS2UmsuCG eine persönliche Haftung von Geschäftsführern und Vorständen eingeführt wird, die bei Verstößen gegen die Cybersecurity-Pflichten mit entsprechenden Sanktionen (§ 61 ff NIS2UmsuCG) rechnen müssen.

Die Einbeziehung möglichst vieler Unternehmen aus einem der in den Anhängen aufgeführten Sektoren ist kontraproduktiv und dient nicht dem Zweck des Gesetzes, d.h. verbessert auch nicht die Resilienz kritischer Anlagen. Vielmehr führt dies lediglich zu einer überbordenden Bürokratie (siehe unten II.) und bei den zuständigen Behörden zu einer Datenflut, die nicht sinnvoll ausgewertet werden kann.

**Wir halten es daher für angebracht, kleine und mittlere Unternehmen aus dem Energiesektor (Kraftstoffhandel) aus dem Anwendungsbereich der NIS2UmsuCG auszunehmen.**

Zudem bedürfen § 30 ff NIS2UmsuCG unseres Erachtens dringend einer Konkretisierung: Der „Stand der Technik“ sowie die „Sicherheit der Lieferkette“ sind erläuterungsbedürftig, da nicht klar ist, wie dies gesetzeskonform sichergestellt werden soll.

Die Verwendung fast ausschließlich unbestimmter Rechtsbegriffe in § 31 Absatz 1 NIS2UmsuCG führt dazu, dass die besonderen Anforderungen für Betreiber kritischer Anlagen nicht klar definiert werden können.

## II. Bürokratie

Eine bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau sind erklärte Ziele der Bundesregierung. Die Bundesregierung setzt sich für weniger Bürokratie und damit einfachere Regeln, weniger Zeitaufwand und weniger Kosten ein. Auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat sich zu diesem Ziel bekannt.

Das NIS2UmsuCG führt aber nicht zu weniger, sondern zu mehr Bürokratie und organisatorischem Aufwand auch für mittelgroße Unternehmen. Die Anforderungen an Betreiber und Einrichtungen ändern sich mit der NIS-2-Umsetzung deutlich. Die bisherigen KRITIS-Pflichten aus dem BSI-Gesetz bleiben in Grundzügen erhalten, werden teils präzisiert, teils verschärft und neu strukturiert.

Auch aus diesem Grund lehnen wir die Einbeziehung möglichst vieler kleiner und mittlerer Unternehmen ab und fordern, mittelständische Unternehmen des Kraftstoffhandels auszunehmen.

## III. Betroffenheit und Schwellenwerte

Betreiber einer kritischen Anlage ist gemäß dem Entwurf eine natürliche oder juristische Person, die bestimmenden Einfluss auf die Anlage ausübt. Eine kritische Anlage ist gemäß dem Entwurf eine Anlage, die eine hohe Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens hat.

Die Sektorzugehörigkeit und das Erreichen bestimmter Schwellenwerte sollen automatisch zu einer Einstufung als kritische Anlage führen.

Welche Anlagen im Einzelnen kritische Anlagen sind, soll laut Gesetzentwurf eine noch zu erlassende Rechtsverordnung bestimmen.

Den Anwendungsbereich eines Gesetzes dieser Tragweite allein dem Verordnungsgeber zu überlassen, wird dem Gesetzesvorhaben nicht gerecht. Wenn schon eine solch bedeutsame Regelung dem Verordnungsgeber überlassen werden soll, ist **im Gesetz sicherzustellen, dass kleinere und die meisten mittleren Unternehmen (KMU), die in unserem Verband die überwiegende Zahl der Mitglieder bilden, von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden oder bleiben.** Würden künftige niedrigere Schwellenwerte KMU einbeziehen, kämen eine Vielzahl von neuen Vorgaben auf Betreiber kritischer Anlagen zu. Gerade für Einrichtungen und Unternehmen, die bislang nicht in den Anwendungsbereich der aktuell geltenden KRITIS-Regelungen im BSIG und der KRITIS-VO fallen und sich dementsprechend noch nicht mit den bisher geltenden Vorgaben auseinandersetzen mussten, ergäbe sich ein erheblicher zusätzlicher finanzieller und administrativer Aufwand.

Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen würde die Kapazitäten der KMU deutlich überstrapazieren und den angekündigten Bürokratieabbau konterkarieren.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

## Kontakt

**RA Elmar Kühn**

Hauptgeschäftsführer

E-Mail: [kuehn@uniti.de](mailto:kuehn@uniti.de)

Tel.: +49 (0)30/755 414-300

**Dipl. Verw.Wiss**

**Dominik Hellriegel**

Leiter Politik

E-Mail: [hellriegel@uniti.de](mailto:hellriegel@uniti.de)

Tel.: +49 (0)30/755 414-416

**RA Markus Robrecht**

Leiter Recht

E-Mail: [robrecht@uniti.de](mailto:robrecht@uniti.de)

Tel.: +49 (0)30/755 414-406

## Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4 Millionen Kunden die rund 6.200 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche über 40 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 80 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 50 Prozent die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 80 Milliarden Euro und beschäftigen rund 80.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Registernummer im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung: R002822